



Reglement der Depositenkasse

1. Zweck

Gestützt auf Art. 8.10 der Statuten führt die Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft Industriestrasse (GWI) eine Depositenkasse. Mit der Depositenkasse soll:

- eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der zur Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- den Personen gemäss Ziff. 2 Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- für Genossenschaft und Kontoinhabende ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

Einlagen werden aufgrund eines schriftlichen Antrags und mit Beschluss des Vorstands entgegengenommen von:

- Genossenschafter:innen der GWI;
- Arbeitnehmenden der Genossenschaft GWI;
- Pensionierten Arbeitnehmenden der Genossenschaft GWI.

Der Vorstand beschliesst über die Eröffnung des Depositenkonto und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

3. Einzahlung

In der Depositenkasse können Einlagen von mindestens CHF 5'000 oder einen höheren, durch Tausend teilbaren Betrag angelegt werden.

Die Anlagedauer beträgt zwischen 4 bis 10 Jahre.

Während der festen Anlagedauer bleibt der vereinbarte Zinssatz unverändert.

4. Kündigung

Grundsätzlich ist eine langfristige Einlage weder von der/dem Kontoinhabenden, noch von der GWI kündbar.

Stirbt der/die Begünstigte einer langfristigen Einlage während der festen Anlagedauer, können die Erben gegen Vorlage einer Erbenbescheinigung die vorzeitige Auflösung der Einlage verlangen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die GWI einem Begehren um vorzeitige Auflösung einer langfristigen Einlage zustimmen. In diesem Zusammenhang allfällig entstehende Kosten (z.B. aufgrund von Zinsdifferenzen) gehen zu Lasten des/der Kontoinhabenden.

Rechtzeitig vor Ablauf von langfristigen Einlagen erhalten die Kontoinhabenden eine schriftliche Verfallanzeige mit den jeweils aktuellen Zinssätzen für die Wiederanlage als langfristige Einlage.

5. Verzinsung

Die Guthaben werden ab dem 1. Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf der Laufzeit.

Der Bruttozins wird jährlich per 31. Dezember berechnet und ausbezahlt. Während der befristeten Laufzeit bleibt der vereinbarte Zinssatz unverändert.

Die Kontoführung ist gebühren- und spesenfrei.



6. Kontoauszug

Per Jahresende wird der/dem Kontoinhabenden per Post eine Abrechnung (Kontoauszug) zugestellt. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das Genossenschaftsvermögen.

8. Besondere Bestimmungen

Von den Kontoinhabenden erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden tragen die Kontoinhabenden, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, tragen die Kontoinhabenden, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber den Kontoinhabenden oder deren Rechtsnachfolgenden zustehen.

Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse oder falls schriftlich verlangt, digital an eine Email-Adresse des/der Kontoinhabenden.

Die Führung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.

Geschäfts- und Revisionsstelle, welche in die Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur den Kontoinhabenden und allfälligen, von diesen Bevollmächtigten erteilt werden.

Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden den Kontoinhabenden schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 23. Mai 2024 genehmigt und tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.